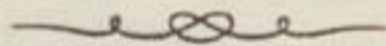


Regulativ

für Aufbringung der Stadtgemeinde-, Armen-,
Schul- und Kirchenanlagen

für

die Stadt Zschopau.



Druck von Paul Strebelow in Zschopau.

Regulation

für die Verwaltung der Stadtgemeinde

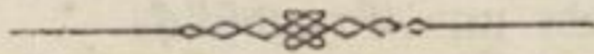
von

der Stadt

Erst von

- § 1. Abgabepflicht.
- § 2. Beginn und Wegfall der Abgabepflicht.
- § 3. Befreiungen von Abgaben.
 a. gänzliche,
 b. theilweise.
- § 4. Beschränkte Zuziehung zu den Anlagen.
- § 5. Besteuerung des Grundbesitzes innerhalb des Stadtbezirks.
- § 6. Fortsetzung. Grundsteuerfreie oder zur Grundsteuer nicht eingeschätzte grundsteuerpflichtige Gebäude und Grundstücke.
- § 7. Fortsetzung. Auf dem Grundbesitze beruhende Gewerbe.
- § 8. Fortsetzung. Auf Gebäuden und Grundstücken haftende Hypothekenschulden.
- § 9. Besteuerung der Einkünfte eines öffentlichen Amtes oder Privatdienstes, der festen Löhne, der Pensionen und der Wartegelder.
- § 10. Fortsetzung. Andere Einkünfte öffentlicher und Privatbediensteter.
- § 11. Besteuerung des Vermögens, der Renten, Annuitäten.
- § 12. Die Besteuerung des Einkommens von Wohnungs- und Naturalauszügen und fortlaufenden pflichtigen Unterstützungen.
- § 13. Besteuerung der übrigen Einkommen.
- § 14. Fortsetzung. Vereine, Gewerks- und Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Berg-Gesellschaften und Gewerkschaften.
- § 15. Getheilte Einschätzung der Theilhaber von Gewerks-, offenen Handels- und Commandit-Gesellschaften und Berg-Gesellschaften.
- § 16. Berechnung verschiedener Einkommen.
- § 17. Fortsetzung. Einkommen unselbstständiger Personen.
- § 18. Welches Jahreseinkommen ist zu schätzen?
- § 19. Ermäßigung bei der Einschätzung.
- § 20. Aenderungen im Einkommen.
- § 21. Einschätzungsausschuß.
- § 22. Fortsetzung. Ablehnung der Wahl in den Einschätzungsausschuß.
- § 23. Fortsetzung. Verpflichtung der Ausschußmitglieder.
- § 24. Fortsetzung. Strafen für Ausbleiben von den Sitzungen und für den Bruch des Gelöbnisses der Verschwiegenheit.
- § 25. Fortsetzung. Beschlußfähigkeit des Ausschusses.
- § 26. Fortsetzung. Zuziehung anderer Personen.
- § 27. Fortsetzung. Fertigung und Vollziehung der Protokolle und anderer Schriften des Einschätzungsausschusses.
- § 28. Zeit der Einschätzung.
- § 29. Selbsteinschätzung.
- § 30. Einschätzung durch den Stadtrath.
- § 31. Verpflichtung zur Anzeige der festen Gehalte und Löhne.
- § 32. Eintrag der Einschätzung.
- § 33. Berechnung der Anlagen.

- § 34. Steigerung.
§ 35. Bekanntmachung der Einschätzung. — Reclamationsfrist. — Anlagezettel.
§ 36. Reclamationen. — Deren Entscheidung.
§ 37. Fortsetzung. Beweisführung.
§ 38. Fortsetzung. Kosten.
§ 39. Abgabenerlasse.
§ 40. Zahlungstermine. — Erinnerungen. — Hilfsvollstreckung.
§ 41. Strafen für Abgabenhinterziehung.



Die zur Bestreitung des Bedürfnisses des städtischen Haushalts erforderlichen Geldmittel, einschließlich der für die Armen- und die Schulcasse und der auf die Stadt Zschopau fallenden Parochiallasten, werden, insoweit der Bedarf nicht durch andere Einkünfte gedeckt wird, mit Genehmigung der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Zwickau und nach für die Kirchen- und Schul-Anlagen seitens der Königlichen Kirchen- und Schulinspection ertheilter Zustimmung nach Maßgabe dieses

Regulativs

aufgebracht.

§ 1.

Abgabepflicht.

Abgabepflichtig unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen — s. revidirte Städteordnung §§ 25—36 verbunden mit § 14 und verbunden mit Bundesgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 § 8; Gesetz, die Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Armenordnung zc. betreffend, vom 5. Mai 1868 § 4 und Gesetz „einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwands betreffend,“ vom 8. März 1838 verbunden mit dem Gesetz vom 21. März 1843 und dem Gesetz vom 12. December 1855 — sind, soweit nicht Befreiungen nach § 3 dieses Regulativs stattfinden, mit Einschluß der juristischen Personen

I. alle Personen (siehe bezüglich der unselbstständigen §§ 3, a. 1 und 17) und alle Personenvereine, welche innerhalb des Stadtbezirks wohnen, beziehentlich daselbst ihren Sitz haben, oder (mit Ausschluß der unselbstständigen Personen — § 26 Absatz 2 der revidirten Städteordnung — ferner der ihrer Ausbildung halber (als Schüler oder Lehrlinge) sich hier Aufhaltenden, der zur Straf-

verbüßung hier Detinirten und der ins hiesige Krankenhaus zur Cur Aufgenommenen) sich, wenn nur vorübergehend, länger als 3 Monate daselbst aufhalten und

1. von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen oder einem industriellen oder Handels- oder Bergbau-Unternehmen oder irgend einem Gewerbe oder irgend welcher Thätigkeit entweder
 - a. innerhalb des gedachten Bezirks oder
 - b. (wie z. B. Bauunternehmer, Bauhandwerker, umherziehende Handel- und Gewerbetreibende) vorübergehend in andern Orten ein Einkommen (s. § 13 verbunden mit § 7) oder
 2. die Einkünfte irgend eines öffentlichen Amtes oder Privatdienstes, oder Pension, oder Wartegeld — (diese Einkünfte, Pension und Wartegeld mögen in baarem Gelde, Wohnung, Kost oder sonstigen Bezügen bestehen), — beziehen (s. §§ 9 und 10) oder
 3. Vermögen an Geld, ausgeliehenen Capitalien, Staats- und anderen Werth-Papieren, Obligationen, Actien, Kuxen besitzen (s. § 11), oder
 4. Renten aller Art oder Annuitäten beziehen (s. § 11), oder
 5. sich im Genuße eines Natural- oder Wohnungs-Auszugs (s. § 12), oder
 6. der Nutzungen von Gerechtsamen aller Art befinden (s. § 13), oder
 7. fortlaufende Unterstützungen von Andern empfangen, dafern sich der Geber zur Verabreichung derselben verpflichtet hat (s. § 12), oder
 8. Dienstländereien, Pachtungen von Landgrundstücken oder Gerechtsamen inne haben (s. § 13), oder
 9. Grundstücke und Gebäude innerhalb des Stadtbezirks besitzen (s. §§ 5—8),
- II. alle Personen (s. bezüglich der unselbstständigen §§ 4 und 17) und alle Personenvereine, welche, ohne im Stadtbezirk zu wohnen, beziehentlich ihren Sitz zu haben,
1. daselbst Grundstücke oder Gebäude besitzen (s. §§ 5—8), oder
 2. daselbst, wenn auch (wie z. B. fremde Advocaten, Photographen) nur an bestimmten wiederkehrenden Tagen, ein Erwerbunternehmen treiben (s. § 13),

- in diesen beiden Fällen jedoch nur nach Verhältniß dieses Grundbesizes oder Erwerbunternehmens (s. § 27 Absatz 1 und 3 der revidirten Städteordnung),
- III. alle Personen und Personenvereine, welche hier wohnen, beziehentlich hier ihren Sitz haben, oder (mit den sub I im Eingange aufgeführten Ausnahmen) sich, wenn nur vorübergehend, länger als 3 Monate hier aufhalten und ihr Einkommen nur von auswärtigem Grundbesitz oder auswärtigem Betriebe eines industriellen oder Handels- oder Bergbau-Unternehmens oder irgend eines Gewerbes oder von irgend welcher auswärtiger Thätigkeit oder einem auswärtigen öffentlichen Amte oder Privatdienste beziehen (s. §§ 4 und 13 dieses Regulativs und § 27 Absatz 2 der revidirten Städteordnung),
- IV. Handelsgesellschaften und Genossenschaften aller Art, Berg-Gesellschaften und Gewerkschaften, auch diejenigen, welche (wenn deren Unternehmen, Etablissements und Geschäftsräume in anderen Gemeindebezirken liegen) in Zschopau nur ihren Sitz haben (s. § 13),
- V. Sächsische Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine directe Staatssteuer hier entrichten (s. §§ 4 und 13 dieses Regulativs und § 26 Absatz 1 der revidirten Städteordnung).

§ 2.

Beginn und Wegfall der Abgabepflicht.

Die Abgabepflicht beginnt von und mit dem der Erlangung eines nach § 1 steuerpflichtigen Erwerbes nächstfolgenden Monate und fällt weg, von und mit dem nächsten Monate nach dem Aufhören jedes solchen Erwerbes (s. jedoch § 20 sub 1).

§ 3.

Befreiungen von Abgaben.

a. g ä n z l i c h e.

Gänzlich befreit von Stadtgemeinde-, Armen-, Schul- und Kirchenanlagen sind hier nach § 33 der revidirten Städteordnung — dingliche Befreiungen nach § 32 der letzteren existiren hier nicht — nach dem Gesetz vom 5. Mai 1868, § 4, den Gesetzen vom 8. März 1838

§§ 3 und 26, vom 21. März 1843 §§ 1 und 4 und vom 12. December 1855 § 8, der Bundesverordnung vom 22. December 1868 und sonst, wie hierdurch bestimmt wird:

1. alle Personen unter 18 Jahren, die sich, ohne eigenes Vermögen zu besitzen, nur von ihrer Thätigkeit nähren, sowie das Gesinde,
2. Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken des Gottesdienstes und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen,
3. die Gebäude und Grundstücke, das Vermögen, der Gewerbebetrieb, überhaupt alle Einkommen der Stadt- und Schulgemeinde und das Bürgerschullehn hier,
4. hiesige öffentliche, fromme und milde Stiftungen,
5. der Begräbnißplatz mit dem Leichenhaus hier,
6. die im activen Dienste befindlichen unter dem Hauptmannsrange stehenden Militärpersonen für ihre Personen (also mit Ausschluß des Grundbesitzes),
7. der Verdienst und das sonstige Einkommen der Häuslinge des hiesigen Bezirks-Armen- und Arbeitshauses,
8. diejenigen Dienstmolumente, welche bloß als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind, und
9. alle Einkommen einer Person mit Ausnahme des vom Grundbesitz, deren Gesamtbetrag mit Einschluß des vom Grundbesitz auf jährlich unter 225 Mark geschätzt wird.

b. theilweise.

Diejenigen Personen, einschließlich der juristischen, welche von einer oder mehreren Gattungen der gedachten Anlagen befreit sind, haben einen der Quote derselben entsprechenden Erlaß an Abgaben zu erhalten.

Zur Zeit sind hier befreit:

A. von Stadtgemeinde- und Armenanlagen

I. nach § 33 der revidirten Städteordnung und beziehentlich § 4 des Gesetzes vom 5. Mai 1868,

1. Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken des Staates und des öffentlichen Unterrichts dienen (bezüglich der öffentlichen Schule s. § 3, a₃),

— Die zu anderen Zwecken dienenden Theile solcher Gebäude aber (wie z. B. die in letzteren befindlichen Wohnungen für Beamte, Lehrer 2c. und die daselbst befindlichen Gewerbebetriebsräume) sind nicht von Abgaben befreit. —

2. die Post- und Telegraphenanstalt und der Staatseisenbahnbetrieb, nicht jedoch der Immobilienbesitz jener Anstalten und der Eisenbahnen und die Bahnhofrestaurationen,

II. nach der Bundesverordnung vom 22. December 1868 und (wie bezüglich der Armenanlagen hierdurch bestimmt wird), mit Ausnahme der Abgaben vom Grundbesitz und von einem stehenden Gewerbe sowie in Betreff der Militärärzte von der Civilpraxis derselben,

1. alle ferdienstberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes, sowol hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens (hinsichtlich der unter dem Hauptmannsrange stehenden activen Militärpersonen s. § 3, a e),
2. die auf Inactivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge, also nicht auch hinsichtlich der von etwaigem Vermögen und anderem Einkommen,
3. die verabschiedeten Militärbeamten und nicht zur Kategorie unter 2 gehörigen Militärpersonen hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Cassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungsbezüge und
4. die hinterbliebenen Wittwen und Waisen der unter 1—3 genannten Personen hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungscasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen;

B. von Armenanlagen nach dem Gesetz vom 5. Mai 1868 § 4

alle Personen, welche keine directe Staatssteuer entrichten;

C. von Schul- und Kirchenanlagen nach dem Gesetz vom 8. März 1838 §§ 3, 21 und 26, dem Gesetz vom 21. März 1843 §§ 1 und 4, und dem Gesetz vom 12. December 1855 § 8 verb. mit Gesetz vom 26. April 1873 § 7 Abs. 4

1. auswärts Wohnende für ihre Personen (also nicht mit ihrem Einkommen vom Grundbesitz innerhalb des Stadtbezirks),

2. unbewegliches Vermögen außerhalb des Stadtbezirks,
3. alle Staatswaldungen und die in und an denselben gelegenen, zum Staatsgute gehörigen Felder, Lehden, Wiesen, Teiche, Torfstiche und dergleichen mit Ausnahme
 - a. derjenigen dergleichen Grundstücke, welche in der Zeit vom 6. Februar 1812 ab vom Staate erst erworben worden sind oder in Zukunft noch erworben werden und vor der Zeit dieser Erwerbung bereits beitragspflichtig waren und
 - b. der auf dergleichen befreiten Grundstücken erbauten Häuser sammt dem etwa als Eigenthum oder als Dienstgenuß der Bewohner dazu geschlagenen Areal,
4. alle im Eigenthume der Kirchengemeinde Zschopau befindlichen Grundstücke,
5. die Wohngebäude der Geistlichen hier nebst den dazu gehörigen Gärten,
6. alle sonstigen Grundstücke der Kirche, des Kirchen-, Pfarr- und Diaconatlehns hier,
7. das Bezirks-Armen- und Arbeitshaus hier nebst dem dazu gehörigen Garten,
8. die zur Zeit angestellten Geistlichen hier und die zur Zeit angestellten Lehrer an den hiesigen städtischen Schulen für ihre Personen und Familien (also mit Ausschluß des Grundbesizes);

D. von Kirchenanlagen allein nach dem Gesetze vom 12. Mai 1855 § 8 verb. mit Gesetz vom 26. April 1873 § 7 Abs. 4:

1. die Mitglieder einer der Kirchengemeinde Zschopau fremden, vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft für ihre Person (also mit Ausschluß des Grundbesizes).
2. die in Zukunft angestellt werdenden Geistlichen und Volksschullehrer hier ebenfalls nur für ihre Person (s. oben C. 8).

§ 4.

Beschränkte Zuziehung zu den Anlagen.

1. Unselbstständige Personen, deren Vermögen nicht dem Nießbrauche einer anderen Person unterworfen ist,
2. den in § 1 unter III und V bezeichneten Kategorien angehörige Personen,

3. nach § 1 I im Eingange und III anlagepflichtige nur vorübergehend doch länger als 3 Monate sich hier aufhaltende Personen können beziehentlich nach § 26 der revidirten Städteordnung und weiter, wie hierdurch bestimmt wird, nur mit ihrem halben Einkommen — welche Hälfte bei den in § 1, V bezeichneten Personen von demjenigen Einkommen zu berechnen ist, wegen dessen letztere die Staatssteuern entrichten — zur Mitleidenheit an allen Anlagen hinzugezogen werden, selbstverständlich, soweit das Einkommen nicht aus dem Besitze von Grundstücken und Gebäuden innerhalb des Stadtbezirks oder dem hiesigen Betriebe eines Gewerbes fließt, welches, soweit nach § 3 dieses Regulativs keine Ausnahmen bestehen, vollanlagepflichtig ist (s. hierzu noch § 9).

§ 5.

Besteuerung des Grundbesitzes innerhalb des Stadtbezirks.

(Zu § 1, I, 9 und II, 1.)

Für die Besteuerung der Gebäude und Grundstücke innerhalb des Stadtbezirks sind die vom Staate auf dieselben gelegten Steuereinheiten maßgebend und ist, ohne Rücksicht darauf, ob jemand aus seinen Gebäuden und Grundstücken einen Ertrag zieht oder nicht, für jeden Grundstückscomplex, welcher im Grundsteuercataster ein besonderes Conto hat, jede solche Steuereinheit

- a. bei Fabrikgebäuden mit 1 Mark,
- b. bei anderen Gebäuden mit 1½ Mark,
- c. bei Wald-, Feld-, Wiesen-, Garten- und anderen Grundstücken incl. der Teiche, dafern die Gesamtzahl der Steuereinheiten von solchen Grundstücken unter 100 beträgt mit 2 Mark, dafern aber jene Gesamtzahl 100 oder mehr beträgt, mit 2½ Mark

als zu besteuender Reinertrag zu berechnen, wobei Bruchtheile der Gesamtzahl der Steuereinheiten von Gebäuden sowie der von den unter c bezeichneten Grundstücken eines Complexes nicht zu berücksichtigen sind.

In dem so berechneten Reinertrag ist der Verdienst, welchen der Grundbesitzer durch seine Thätigkeit bei Bewirthschaftung seiner Grundstücke erzielt, mit inbegriffen.

§ 6.

Fortsetzung.

Grundsteuerfreie oder zur Grundsteuer noch nicht eingeschätzte grundsteuerpflichtige Gebäude und Grundstücke.

Ist ein anlagepflichtiges aber grundsteuerfreies Gebäude oder Grundstück nach Steuereinheiten nicht oder nicht vollständig abgeschätzt, so ist vom Stadtrathe zu ermitteln, wie viel Steuereinheiten nach den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen darauf gelegt werden müßten, wenn es nicht grundsteuerfrei wäre. Nach Maßgabe dieser Ermittlung erfolgt sodann die Beziehung zu den Anlagen.

Für die Beziehung solcher Grundstücke und Gebäude zu den Kirchen- und Schulanlagen insbesondere ist zunächst den Bestimmungen in § 20 des Gesetzes vom 8. März 1838 nachzugehen.

Dafern und soweit grundsteuerpflichtige Gebäude und Grundstücke noch nicht zur Grundsteuer eingeschätzt sind, hat einstweilen der Stadtrath in der im ersten Absatz dieser § angegebenen Weise die auf diese Gebäude und Grundstücke muthmaßlich zu legenden Steuereinheiten zu ermitteln.

§ 7.

Fortsetzung.

Auf dem Grundbesitze beruhende Gewerbe,

wie die Handelsgärtnerei, Viehzucht und Viehmastung, letztere beiden jedoch nur insoweit, als sie das gewöhnliche Verhältniß zum Umfange des Wirthschaftsbetriebes übersteigen, werden von den vom Grundbesitze nach § 5 zu zahlenden Abgaben nicht mit getroffen, sondern sind als besondere Gewerbe besonders zu besteuern.

§ 8.

Fortsetzung.

Auf Gebäuden und Grundstücken haftende Hypothekenschulden

bleiben schon zufolge der in § 5 festgestellten niedrigen Durchschnittssätze des Reinertrags vom Grundbesitze ohne Berücksichtigung.

§ 9.

Besteuerung der Einkünfte eines öffentlichen Amtes oder Privatdienstes, der festen Löhne, der Pensionen und der Wartegelder.

(Zu § 1, I, 2.)

Der feste Gehalt oder Zeit-Lohn (nicht Stück-Lohn) von im öffentlichen oder Privatdienste Angestellten und überhaupt Beschäftigten, soweit der feste Gehalt oder Lohn nicht durch freie Schätzung zu ermitteln ist, sondern von den Festbesoldeten oder Festbelohnten oder deren Chefs, Vorgesetzten oder Arbeitgebern richtig angegeben ist, ferner die mit einem jener Dienste im Zusammenhange stehenden Nebeneinkünfte an Accidentien, Tantiemen, Provisionen und dergleichen gelangen nur mit 4 Fünftheilen, die Pensionen und Wartegelder nur mit der Hälfte zur Besteuerung.

§ 10.

Fortsetzung.

Anderere Einkünfte öffentlicher und Privatbediensteter.

Außer dem festen Gehalte und festen Lohne, den vorbezeichneten Accidentien, Tantiemen, Provisionen zc. von einem öffentlichen oder Privatdienste unterliegen auch die etwaigen anderen mit einem solchen Dienste verbundenen Nebeneinkünfte, als z. B. Dienstwohnung, Kost, Heizung, Beleuchtung und andere Naturalbezüge in dem nach den ortsüblichen Preisen festzustellenden Werthe sowie ferner die mit gedachten Diensten in keinem Zusammenhange stehenden Nebeneinkünfte jedoch ohne Abzug der Besteuerung.

§ 11.

Besteuerung des Vermögens der Renten, Annuitäten.

(Zu § 1, I, 3 und 4.)

Der Ertrag des Vermögens an Geld, ausgeliehenen Kapitalien, Staats- und anderen Werth-Papieren, Obligationen, Actien, Ruten ist in der bekannten Höhe und wenn letztere nicht bekannt ist, nach einem Zinsfuß von jährlich 5 vom Hundert zu berechnen und wie die Renten und Annuitäten voll zu besteuern.

§ 12.

Die Besteuerung des Einkommens von Wohnungs- und Naturalauszügen und fortlaufenden pflichtigen Unterstützungen

(Zu § 1, I, 5 und 7)

erfolgt nach dem ermittelten Betrage beziehentlich Geldwerthe dieses Einkommens ebenfalls ohne Abzug.

§ 13.

Besteuerung der übrigen Einkommen.

(Zu § 1, I, 1, 6, 8. II, 2. III, IV und V.)

Von allen übrigen Einkommen ist der Betrag, welcher dem betreffenden Anlagepflichtigen — nach Abzug der auf die Gewinnung jener Einkommen zu verwendenden Kosten — zum Unterhalte, Nutzen und Vergnügen, sowie zur Verbesserung oder Vermehrung der Capitalanlage, überhaupt der Vermögensverhältnisse (also auch zur Bezahlung von Schulden), zur Bestreitung von allerlei Abgaben und Steuern des Anlagepflichtigen und der vom letzteren zu unterhaltenden Angehörigen, nicht minder auch zur Verabreichung von Geschenken an Andere verbleibt, zu ermitteln und mit den in § 4 aufgeführten Ausnahmen voll zu besteuern.

§ 14.

Fortsetzung.

Bei Vereinen, Gewerks- und Handels-Gesellschaften, Genossenschaften, Berg-Gesellschaften und Gewerkschaften

sind nicht bloß das nach Abzug der Zinsen für die Capitaleinlagen der Mitglieder und nach Abzug der zur Schuldentilgung oder auf die Tilgung des Anlagecapitals zu verwendenden Beträge (der Amortisationsraten) verbleibende Einkommen als: der zu vertheilende Geschäftsgewinn, die Dividende, oder wie das zu vertheilende Einkommen sonst bezeichnet wird und die etwaigen Zuschreibungen zum Reservefond, sondern es ist dieses ganze Einkommen mit Einschluß jener Zinsen, Schuldentilgungs- und Amortisationsbeträge und Zuschreibungen zum Reservefond — nur nach Abzug der in § 13 bezeichneten Kosten — voll zu besteuern.

§ 15.

Getheilte Einschätzung der Theilhaber von Gewerbs-, offenen Handels- und Commandit-Gesellschaften und Berg-Gesellschaften.

Bei diesen Gewerbs- und Handelsgesell- und den Gesellschaften ist zunächst der Ertrag des ganzen Erwerbsunternehmens derselben zu ermitteln und sodann in sovielen gleiche Theile als die Zahl der Theilhaber — mit Ausschluß der zusammen nur als ein Theilhaber zählenden Actionäre bei Commanditgesellschaften auf Actien — beträgt, zu zerlegen und ist jedem Theilhaber beziehentlich der Gesamtheit der Actionäre ein solcher Theil als zu steuerndes Einkommen anzurechnen.

Haben die einzelnen Theilhaber ungleiche Antheile, so ist lediglich ihnen selbst die Ausgleichung unter sich zu überlassen.

Die auswärtigen Theilhaber eines hiesigen Erwerbsunternehmens sind in Bezug auf die Zahlung der ihnen zugetheilten Abgaben durch die hier wohnhaften Theilhaber zu vertreten, die Gesamtheit der Actionäre bei Commanditgesellschaften auf Actien durch die persönlich haftenden Gesellschafter.

§ 16.

Berechnung verschiedener Einkommen.

Fließt das Einkommen eines Anlagepflichtigen aus mehreren Erwerbsquellen (§ 1), so sind die verschiedenen Ertragssummen zu addiren und ist nach der sich hierbei ergebenden Hauptsumme die Abgabe zu bemessen.

§ 17.

Fortsetzung.

Einkommen unselbstständiger Personen.

Das Einkommen einer unselbstständigen Person ist, dafern es dem Nießbrauche einer anderen Person unterworfen ist, dem Einkommen des Nießnießers hinzu zu rechnen und ist nach diesem Gesamteinkommen die Abgabe des letzteren zu bemessen.

§ 18.

Welches Jahreseinkommen ist zu schätzen?

Für die Abschätzung des festen Gehaltes oder Zeit-Lohns, der

Dienstwohnung und Naturalbezüge, der Pension, des Wartegeldes von im öffentlichen oder Privatdienste Angestellten und überhaupt Beschäftigten (s. § 1, I 2 mit Ausschluß der Accidentien, Tantiemen, Provisionen und dergleichen), der Renten und Annuitäten (§ 1, I, 4), des Natural- und Wohnungs-Auszuges (§ 1, I, 5) und der fortlaufenden Unterstützungen (§ 1, I, 7) ist die auf das Jahr, für welches die Einschätzung erfolgt, zu berechnende Höhe beziehentlich der zu berechnende Werth der bezeichneten Einkommen maßgebend.

Für die Abschätzung der übrigen Einkommen eines Anlagepflichtigen mit Ausschluß des nach § 5 im Voraus festgestellten vom Grundbesitze innerhalb des Stadtbezirks ist der ermittelte Betrag dieser Einkommen während des dem Steuerjahre nächst vorhergegangenen Jahres zum Anhalt zu nehmen.

Ist eines dieser letzteren Einkommen eines Anlagepflichtigen in den einzelnen letzten Jahren seinem Betrage nach ein sehr verschiedenes gewesen, so kann der Durchschnitt desselben während der letzten 3 Jahre behufs der Einschätzung ermittelt werden.

Ist ein Einkommen eines Anlagepflichtigen erst im Laufe des dem Steuerjahre nächst vorhergegangenen Jahres oder erst im Steuerjahre neu entstanden, so ist, dafern ein Anhalt fehlt, das jährliche Einkommen höher zu schätzen, die Abschätzung des letzteren nach dem Aufwande des Anlagepflichtigen für seinen und seiner Angehörigen Unterhalt, Nutzen und Vergnügen zu bemessen.

Außerordentliche Einnahmen durch Erbschaften und ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrungen des Stammvermögens.

§ 19.

Ermäßigung bei der Einschätzung.

Bei der Einschätzung ist auf die persönliche Lage des Einschätzenden als insbesondere: zahlreiche Familie, anhaltende und kostspielige Krankheiten und andere die Steuerkraft dauernd oder vorübergehend wesentlich vermindernde Umstände billige Rücksicht zu nehmen und ein vermindertes Ansehen des ermittelten Einkommens zu bewilligen und es ist, daß dies geschehen, unter Beifügung des Grundes ausdrücklich im Einschätzungscataster (§ 32) zum betreffenden Eintrag der Einschätzung kurz zu bemerken.

§ 20.

Änderungen im Einkommen.

Erst von einer Zeit nach der Einschätzung ab eintretende Änderungen im Einkommen eines Anlagepflichtigen sowohl in der Höhe des Ertrags einer Erwerbquelle als in den Gattungen der verschiedenen Einkommen, in den Erwerbquellen eines Anlagepflichtigen werden nicht berücksichtigt und haben keine Abänderung des Steuerbetrags zur Folge mit Ausnahme folgender Fälle:

1. Wenn ein Anlagepflichtiger vor dem letzten Monate des Steuerjahres Vermögensobjecte an Grundstücken innerhalb des Stadtbezirks, Vermögen der in § 1, I, 3 bezeichneten Arten oder irgend welchen Erwerbsetablissemments, welche Objecte bereits zu den Anlagen zugezogen oder zuzuziehen waren und für welche die Anlagen noch nicht auf alle Steuertermine entrichtet sind, — bei welcher Entrichtung es in diesem hier angenommenen Falle ohne Rückvergütung der über das Leben des Erblassers hinaus bezahlten Anlagen zu verbleiben hat — erbt oder durch Erbschaft den Nießbrauch an solchen Vermögensobjecten erlangt, ferner
2. wenn noch vor Beginn des letzten Steuertermins eines Jahres bei einem Anlagepflichtigen an Stelle der Einkünfte von einem öffentlichen Amte oder Privatdienste an festem Gehalte oder festem Zeit-Lohn *rc.* der Bezug einer Pension oder von Wartegeld oder das Einkommen von irgend einem Erwerbunternehmen, einem Gewerbe, oder irgend welcher andern Thätigkeit oder umgekehrt treten,

so ist, — in den sub 2 aufgeführten Fällen jedoch nur auf noch vor Schluß des letzten Steuertermins zu stellenden Antrag des betreffenden Anlagepflichtigen — das abgeänderte Gesamteinkommen noch im Laufe des Steuerjahres, für welches die Einschätzung bereits erfolgt ist, einer nochmaligen Abschätzung zu unterwerfen und es hat die Abänderung des Anlagebetrags von dem der Abänderung des Einkommens nächstfolgenden Monat ab, in den Fällen sub 1 aber, dafern der Erblasser die Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus bezahlt hat — bei welcher Zahlung es ebenfalls ohne Steuerrückvergütung in dem hier angenommenen Falle zu verbleiben hat — von der Zeit ab einzutreten,

bis zu welcher die Anlagen für die sub 1 bezeichneten Vermögensobjecte bereits bezahlt sind.

Dem betreffenden Anlagepflichtigen ist hierbei der Anlagebetrag, den derselbe für sein vorher abgeschätztes Einkommen auf die Zeit, für welche er mit einem abgeänderten Einkommen eingeschätzt worden ist, oder auf einen Theil dieser Zeit bereits bezahlt hat, von den Anlagen für das abgeänderte Einkommen in Abrechnung zu bringen.

§ 21.

Einschätzungsausschuß.

Das Einschätzungsgeschäft wird mit Ausnahme der in § 30 bezeichneten Fälle durch einen alljährlich neu zu wählenden Ausschuß besorgt, welcher aus 3 Mitgliedern des Stadtraths, 4 Stadtverordneten und 8 andern Bürgern besteht, unter welchen letzteren Personen sich wenigstens ein Festbesoldeter befinden muß.

Für die Wahl der Ausschußmitglieder ist § 122 der revidirten Städteordnung maßgebend.

Den Vorsitz führt dasjenige der 3 Mitglieder aus dem Rathscollegium, welches vom Stadtrath dazu bestimmt wird.

§ 22.

Fortsetzung.

Ablehnung der Wahl in den Einschätzungsausschuß.

Wer die Annahme der Wahl in diesen Ausschuß ohne einen nach den Bestimmungen der Städteordnung genügenden Grund beharrlich verweigert, verfällt in eine von dem Stadtrathe zu bestimmende in die Sportelcasse fließende Geldstrafe bis zu 30 Mark.

§ 23.

Fortsetzung.

Verpflichtung der Ausschußmitglieder.

Die Mitglieder des Ausschusses sind zu pflichtmäßiger gewissenhafter Einschätzung sowie vornehmlich zu unverbrüchlicher Verschwiegenheit über die in den Sitzungen des Ausschusses stattfindenden Verhandlungen verpflichtet und sind hierzu die nicht zum Rathscollegium ge-

hörigen Mitglieder des Ausschusses von dem Vorsitzenden des letzteren mittels Handschlags zu verpflichten.

§ 24.

Fortsetzung.

Strafen für Ausbleiben von den Sitzungen und für den Bruch des Gelöbnisses der Verschwiegenheit.

Wer von den Ausschusssitzungen ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, verfällt in eine in die Sportelcasse fließende Geldstrafe bis zu 5 Mark für jede einzelne Sitzung.

Wer das Gelöbniß der Verschwiegenheit bricht, hat sich beim ersten Male einer Rüge vor dem Ausschusse durch den Vorsitzenden des letzteren, beim zweiten Male aber seiner Ausschließung von dem Ausschusse und außerdem einer in die Sportelcasse fließenden Geldstrafe bis zu 20 Mark zu gewärtigen.

Darüber, ob die vorgebrachte Entschuldigung für das Ausbleiben für genügend zu erachten ist, sowie über die Verfügung der vorgeordneten Strafen beziehentlich über die Höhe der letzteren entscheidet zunächst der Ausschuß und auf Einwendung gegen dessen Beschluß der Stadtrath.

Die in dieser § aufgeführten Geldstrafen sind nur auf Antrag des Einschätzungsausschusses in allen Fällen aber vom Stadtrathe einzuziehen.

§ 25.

Fortsetzung.

Beschlußfähigkeit des Ausschusses.

Der Ausschuß ist nur dann beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 9 Mitglieder anwesend sind.

Kein Ausschußmitglied darf sich an der Berathung und Beschlußfassung über die Abschätzung seines eigenen Einkommens sowie des Einkommens seiner Descendenten, Ascendenten, Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen betheiligen und hat sich jedes Ausschußmitglied auf die Dauer dieser Einschätzungen aus dem Sitzungslocale zu entfernen.

Nur für diesen Fall, wenn durch Entfernung eines Mitgliedes bei Abschätzung der eben bezeichneten Einkommen die Zahl der an-

wesenden Mitglieder auf 9 sich verringert, genügt letztere zur Beschlußfähigkeit.

Bei Abstimmungen entscheidet relative Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

§ 26.

Fortsetzung.

Zuziehung anderer Personen.

Zu den Ausschüßsitzungen können außer dem Einnehmer der Anlagen auch noch andere Personen, welchen über die Verhältnisse der Anlagepflichtigen besondere Kenntniß beivohnt, von dem Ausschusse zur Auskunftsertheilung jedoch lediglich mit berathender Stimme zugezogen werden.

Diese Personen sind ebenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 27.

Fortsetzung.

Fertigung und Vollziehung der Protokolle und anderer Schriften des Einschätzungsausschusses.

Die Führung der Protokolle über die Ausschüßsitzungen liegt dem Vorsitzenden ob, dafern sie nicht von einem anderen von letzterem damit zu beauftragenden Ausschüßmitgliede übernommen wird.

Die Vollziehung der Protokolle ist vom Vorsitzenden und 3 anderen Ausschüßmitgliedern, die aller anderen Schriften des Ausschusses vom Vorsitzenden allein zu bewirken.

§ 28.

Zeit der Einschätzung.

Seiten des Stadtraths ist dafür Sorge zu tragen, daß die Liste der Anlagepflichtigen so rechtzeitig aufgestellt wird, daß spätestens Anfang März jeden Jahres mit der Haupteinschätzung für das laufende Jahr begonnen werden kann (s. noch § 30).

§ 29.**Selbsteinschätzung.**

Es steht jedem frei, dem Stadtrathe oder dem Einschätzungsausschusse anzuzeigen, auf wie hoch er sein jährliches Einkommen (mit Ausschluß des vom Grundbesitz innerhalb des Stadtbezirks) veranschlagt. Es muß dies im Januar jeden Jahres und jedenfalls noch vor Beendigung der Haupteinschätzung geschehen.

Selbstverständlich unterliegt aber jede solche Selbsteinschätzung der Prüfung des Einschätzungsausschusses.

Dem Einschätzungsausschusse steht es frei, den Anlagepflichtigen zur Angabe ihrer sämtlichen steuerpflichtigen Einkommen Formulare zuzufertigen. Die Angaben der Anlagepflichtigen darin unterliegen ebenfalls der Prüfung des Einschätzungsausschusses.

§ 30.**Einschätzung durch den Stadtrath.**

Die Einschätzung derjenigen Personen und Personenvereine, welche erst nach der jährlichen Haupteinschätzung anlagepflichtig werden, ist thunlichst bald nach Eintritt der Anlagepflicht, derjenigen Anlagepflichtigen, welche von hier wegziehen, ohne vorher im laufenden Jahre einer Einschätzung unterlegen zu haben, sofort, womöglich noch vor dem Wegzuge und endlich die in § 20 vorgeschriebene nochmalige Einschätzung thunlichst bald nach Eintritt der Voraussetzungen für letztere vom Stadtrathe zu bewirken.

§ 31.**Verpflichtung zur Anzeige der festen Gehalte und Löhne.**

Wie die Einzelbeamten ihre eigenen, so werden die Vorstände von Behörden und Lehrercollegien außerdem noch die Namen, Wohnung und Einkünfte der ihnen unterstellten Beamten und Lehrer von ihrem und der letzteren Amte an festem Gehalte, Accidentien, Tantiemen, Dienstwohnung und Naturalbezügen dem Stadtrathe oder dem Einschätzungsausschusse auf deren Ersuchen bei dem sonst die Festbesoldeten treffenden Verluste der denselben in § 9 eingeräumten Vergünstigung gewissenhaft anzeigen.

Die Chefs, Principale von Erwerbsetablissemments und überhaupt

Arbeitgeber sind die Namen, Wohnung und Einkünfte ihrer Beamten, Gehilfen und Arbeiter von diesem Arbeitsverhältnisse an festem Gehalt oder Lohn, Tantieme, Dienstwohnung und Naturalbezügen dem Stadtrathe oder dem Einschätzungsausschusse auf Erfordern bei einer in die Sportelcasse fließenden Geldstrafe bis zu 25 Mark für jede einzelne falsche oder unterlassene Angabe sowie bei dem sonst ihre Festbesoldeten und Festbelohnten treffenden Verlust der denselben in § 9 eingeräumten Vergünstigung gewissenhaft anzuzeigen verpflichtet.

§ 32.

Eintrag der Einschätzung.

Die zur Besteuerung gelangenden Beträge der Einkommen jedes Anlagepflichtigen sind und zwar

1. die vom Grundbesitz innerhalb des Stadtbezirks,
 2. die vom festen Gehalte oder festen Zeit-Lohne, von mit einem öffentlichen oder Privatdienste verbundenen Accidentien, Tantiemen, Provisionen, von Pension und Wartegeld (s. § 9) und
 3. die von den übrigen Einkommen
- besonders in das Einschätzungscataster zum Namen des betreffenden Anlagepflichtigen einzutragen.

Diejenigen Anlagepflichtigen, die von einer oder mehreren Gattungen der Anlagen befreit sind (§ 3, b) sind in besonderen Abtheilungen aufzuführen.

§ 33.

Berechnung der Anlagen.

Nach Beendigung des Einschätzungswerkes erfolgt seitens des Stadtraths die Berechnung der Anlagenbeiträge (der Abgaben) in der Maße, daß die ermittelten zur Besteuerung gelangenden Einkommen jedes einzelnen Anlagepflichtigen zusammen addirt, die hierdurch erlangten Summen in der in § 34 ersichtlichen Steigerungstabelle vorgezeichneten Maße gesteigert, hierauf die sämtlichen in dieser Weise erhöhten sowie die nicht zu steigenden Summen zusammen addirt, durch Vergleichung der hierdurch erlangten Gesamtsumme mit der durch Anlagen aufzubringenden Summe der Anlagenbeitrag auf 1 Mark ermittelt und endlich nach diesem Satze der Anlagenbeitrag von der in vorstehender

Weise gesteigerten beziehentlich nicht zu steigernden Gesamteinkommenssumme jedes Anlagepflichtigen jedoch nur von vollen Mark berechnet wird (s. jedoch § 3 b).

Spitzen unter 10 Mark des Gesamteinkommens eines Anlagepflichtigen sind zwar von der Steigerung ausgeschlossen jedoch ebenfalls mit Steuer zu belegen.

Bei Berechnung des Einheitsanlagenbeitrags auf 1 Mark ist auf eintretende Minderungen des Gesamteinkommens aller Anlagepflichtigen durch Reclamationen sowie Inerigibilitäten Rücksicht zu nehmen.

§ 34.

Steigerung.

Die Steigerung beginnt von der Gesamteinkommenssumme eines Anlagepflichtigen an 450 Mark ab und schreitet in folgender Weise fort.

Es sind zu steigern die Einkommen von

450 Mark bis mit 599 Mark um 5 Procent,

600 = = = 899 = = 10 =

900 = = = 1199 = = 15 =

1200 = = = 1799 = = 20 =

1800 = = = 2399 = = 30 =

2400 = = = 3299 = = 40 =

3300 = = = 4499 = = 50 =

4500 = = = 5999 = = 65 =

6000 = = = 7499 = = 80 =

7500 = = = und mehr um 100 =

§ 35.

Bekanntmachung der Einschätzung. — Reclamationsfrist. —
Anlagezettel.

Sind nach der Haupteinschätzung (§ 28) die Anlagenbeiträge berechnet, so ist das Einschätzungscataster (§ 32) in der Anlageneinnahmestelle 2 Wochen lang zur Einsicht der Anlagepflichtigen und deren Bevollmächtigten, eines jeden Anlagepflichtigen jedoch nur rücksichtlich der ihn selbst betreffenden Einträge auszulegen und es können

innerhalb dieser Frist Reclamationen gegen die Einschätzung erhoben werden. Später eingehende Reclamationen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Berichtigung von Rechnungsfehlern kann bis zum Schlusse des Steuerjahres, für welches die Einschätzung erfolgt ist, jederzeit gefordert werden.

Der Anfang und das Ende dieser Auslegungs- und Reclamationsfrist sowie der letztgedachte Verlust des Reclamationsrechtes sind spätestens am ersten Tage des Beginns der Frist im Amtsblatte des Stadtraths bekannt zu machen und es ist diese Bekanntmachung innerhalb der Frist wenigstens einmal zu wiederholen.

Innerhalb der letzteren wird auch jedem Anlagepflichtigen ein Anlagezettel, welcher dessen Anlagenbeitrag und die Zahlungstermine enthalten muß, in die Behausung getragen, ohne daß jedoch eine etwaige spätere Austragung und Behändigung der Anlagezettel eine Verlängerung oder sonst welche Abänderung vorgedachter Frist zur Folge haben.

Das Resultat der vom Stadtrathe nach § 30 zu bewirkenden Einschätzung ist den Eingeschätzten nur durch Anlagezettel bekannt zu machen.

Die Frist für die Reclamation gegen diese letztere Einschätzung läuft 14 Tage von Behändigung der Anlagezettel ab und geht nach Ablauf dieser Frist das Reclamationsrecht verloren.

Die Bekanntmachung dieses Rechtes und der Frist desselben geschieht für letztgedachte Einschätzung nur durch entsprechende Bemerkung auf den Anlagezetteln.

§ 36.

Reclamationen. — Deren Entscheidung.

Reclamationen können von den Anlagepflichtigen nur gegen ihre eigene Einschätzung und zwar von ihnen selbst oder durch Beauftragte schriftlich oder mündlich beim Stadtrathe angebracht werden und müssen die Beschwerdegründe, aus denen hervorgehen soll, daß eine Ueberschätzung erfolgt ist, sowie die Angabe des Einkommens, welches Reclamant zu besitzen zugiebt, nach den einzelnen Einnahmequellen und endlich die Angabe der Wohnung enthalten.

Ueber die Reclamationen hat der Stadtrath in erster Instanz zu entscheiden.

Ist der Reclamant mit dem ihm ertheilten Bescheide des Stadtraths nicht zufrieden, so kann er binnen 14 Tagen von Zeit der Eröffnung dieses Bescheides ab, innerhalb welcher Frist letzterer rechtskräftig wird, gegen den Bescheid das Rechtsmittel des Recurses an die dem Stadtrathe vorgesezte Behörde beim Stadtrathe einwenden.

Findet sich bei Prüfung der Reclamationen, daß ein Reclamant noch zu niedrig eingeschätzt worden ist, so kann doch letzterer für laufendes Jahr nicht höher eingeschätzt und ihm die Zahlung einer höheren Abgabe nicht angefohnen werden.

§ 37.

Fortsetzung.

Beweisführung.

Jeder Reclamant kann sich für den Beweis der zur Begründung seiner Reclamation gemachten Behauptungen nach seiner Wahl entweder der Eidesleistung oder der Darlegung seines Einkommens durch Vorzeigung der erforderlichen Bücher oder Documente bedienen.

Jene Eidesleistung wie diese Darlegung haben vor dem Stadtrathscollegium zu erfolgen.

Zur Eidesleistung wie zur gedachten Darlegung des Einkommens ist der Reclamant schriftlich vorzuladen.

Zwischen der Behändigung dieser Ladung und dem Termine für die Eidesleistung wie für die Einkommensdarlegung müssen wenigstens 8 Tage zwischeninnen liegen.

Erscheint der Reclamant in dem Termine nicht, ohne sich wegen des Ausbleibens vorher genügend entschuldigt zu haben, oder weigert er sich im Termine, den Eid zu leisten, oder sein Einkommen in der oben angegebenen Weise darzulegen, so wird die Reclamation als unbegründet zurückgewiesen.

§ 38.

Fortsetzung.

Kosten.

Für alle eigenen Amtshandlungen auf eine einmalige Reclamation darf der Stadtrath in keinem Falle Kosten berechnen. Wol aber kann er bei weiteren Reclamationen, dafern solche unbegründet befunden werden,

sowie bei unbegründeten Recursen auch für eigene Amtshandlungen Kosten fordern.

§ 39.

Abgabenerlasse.

Dem Stadtrathe steht außerhalb des Reclamationsverfahrens jederzeit das Recht zu, einzelnen Anlagepflichtigen auf begründetes Ansuchen gänzlichen oder theilweisen Erlaß der Abgaben zu bewilligen.

§ 40.

Zahlungstermine. — Erinnerungen. — Hilfsvollstreckung.

Die Abgaben sind mit Ausnahme der im letzten Absatz dieser § bezeichneten Fälle in 3 Zahlungs- oder Steuerterminen und zwar den zweiten Hälften der Monate März, Juni und September jeden Jahres zur Anlagencasse zu bezahlen. Der erste Termin kann jedoch, wenn bis dahin die Einschätzung nicht beendet sein sollte, bis nach Beendigung der letzteren verschoben werden.

Diese Steuertermine sind jedesmal kurz vorher vom Stadtrathe in dessen Amtsblatt bekannt zu machen.

Sofort nach der Verfallzeit der Abgaben werden diejenigen, die letztere nicht oder nicht vollständig bezahlt haben, vor der Einleitung des gesetzlichen Hilfsvollstreckungsverfahrens an die Zahlung erinnert, ohne daß jedoch der Stadtrath zu dieser Erinnerung verpflichtet ist.

Für jede solche Erinnerung ist dem Boten eine Gebühr von 5 Pfennigen zu zahlen. Bis zum letzten Steuertermine steht es den Anlagepflichtigen frei, die Abgaben in monatlichen Raten abzuführen.

Ziehen Anlagepflichtige von hier fort, deren Anlagepflicht infolge dessen aufhört, so sind deren bis zum Ende der letzteren zu berechnenden Abgaben noch vor dem Wegzuge fällig und es kann zur Einbringung dieser Abgaben sofort das Hilfsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

§ 41.

Strafen für Abgabenhinterziehung.

Wer sein Einkommen bei der Selbsteinschätzung (§ 29) oder im Reclamationsverfahren wesentlich niedriger angegeben, als es beträgt, hat neben der Nachzahlung der hinterzogenen Anlagen den vierfachen

Betrag der letzteren und, wenn dieser Betrag mit Bestimmtheit nicht zu ermitteln ist, einen mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Hinterziehers zu bestimmenden in die Stadtcasse fließenden Betrag von 5—500 Mark als Strafe zu erlegen und im Falle Unvermögens ist er mit verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Anlagen geht auch auf die Erben des Hinterziehers über, die zur Bezahlung der Geldstrafe nur in der in § 30 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Voraussetzung.

Die Strafen für die Hinterziehung verjähren in 3 Jahren; die Nachzahlung der hinterzogenen Anlagen verjährt erst in 5 Jahren.

Zschopau, am 10. Februar 1875.

(L. S.)

Der Stadtrath.
S. Müller,
Brgmstr.

(L. S.)

Die Stadtverordneten.
M. Werner, Vors.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, possibly a date or reference number, appearing as bleed-through.

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as bleed-through.

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as bleed-through.